

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Firma p.a.d. electronic engineering gmbh

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle auf den Einkauf von bereits hergestellten oder noch herzustellenden Waren gerichteten Geschäftsbeziehungen zwischen uns und Unternehmern (§14 BGB), also natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, mit denen eine Geschäftsbeziehung aufgenommen wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Im Zweifel handeln die Lieferanten/Hersteller, ihre Vertreter und ihre Erfüllungsgehilfen als Unternehmer. Weiterhin gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen für alle Geschäftsbeziehungen zwischen uns und juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen als Lieferanten/Hersteller.
- (2) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten/Herstellers oder Dritter werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis anderer AGB eine Lieferung/Leistung vorbehaltlos entgegennehmen.
- (3) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Geschäftsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
- (4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten/Hersteller (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen Bedingungen. Für solche Vereinbarungen ist Schriftform erforderlich.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Unsere Aufforderung zur Abgabe eines Angebots ist unverbindlich. Bei der Anbahnung von Verträgen über herzustellende oder bereits hergestellte aber zu modifizierende Waren übergeben wir dem Lieferanten/Hersteller die für seine Leistungen notwendigen Dokumente wie beispielsweise Aufgabenstellung, Leistungsverzeichnis, eigene Planunterlagen sowie weitere Vertragsdokumente. Diese sind Grundlage und müssen Gegenstand des Angebots werden. Das Angebot ist schriftlich zu übersenden, der Lieferant/Hersteller ist an dieses Angebot für eine Frist von 2 Wochen ab Zugang bei uns gebunden. Diese Bindungserklärung muss im Angebot nochmals ausdrücklich abgegeben werden.
- (2) Im Regelfall wird in einem Verhandlungstermin der endgültige Inhalt des Angebots unter Bestimmung des Leistungsinhalts und der Vertragsbestandteile auf Grundlage der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots sowie des durch den Lieferanten/Hersteller übersandten Angebots festgelegt. Gegenstand der Verhandlungen sind insbesondere der Leistungsinhalt, Ausführungsfristen, Liefertermine, Vertragsstrafen sowie die Vergütung. Gegebenenfalls sind mehrere Verhandlungen durchzuführen. Die Verhandlungen werden in schriftlichen Protokollen dokumentiert, die ebenfalls Vertragsbestandteile werden.
- (3) Der Vertragsschluss bedarf der Schriftform, das schriftliche Angebot wird durch unsere schriftliche Erklärung angenommen. Falls die Parteien im Fall des Absatz 2 nicht bereits im Zuge der Verhandlungen den Vertrag schließen und dies im Protokoll dokumentieren, bleibt der Lieferant/Hersteller für mindestens weitere 2 Wochen nach dem letzten Verhandlungstermin an sein Angebot gebunden.

§ 3 Ausführung, dynamischer Produktionsprozess

- (1) Die zur Ausführung der vertragsgemäßen Leistung notwendigen Unterlagen sind dem Lieferanten/Hersteller als Vertragsbestandteil ohne Zusatzkosten rechtzeitig zu übergeben. Soweit nichts anderes vereinbart wird, beschränkt sich unsere Verpflichtung auf die zur Angebotsbearbeitung übergebenen Zeichnungen und andere fachtechnische Unterlagen. Weitergehende Unterlagen hat der Lieferant/Hersteller selbst und auf eigene Kosten zu fertigen.
- (2) Der Lieferant/Hersteller hat alle Leistungen persönlich und in eigenen Betrieben zu erbringen. Eine Beauftragung Dritter ohne vorherige Zustimmung durch uns berechtigt zur Kündigung des Vertrages (Sonderkündigungsrecht). Der Lieferant/Hersteller haftet für sämtliche Schäden, die sich aus einer unberechtigten Ausführung im Sinne dieses Absatzes oder durch eine diesbezügliche Verzögerung ergeben.

- (3) Wir sind berechtigt, dem Lieferanten/Hersteller gegenüber geänderte und/oder zusätzliche Leistungen anzuordnen und Änderungen an den Planungs- und Ausführungsunterlagen vorzunehmen. Der Lieferant/Hersteller kann die Befolgung der Weisung nur verweigern, wenn sein Betrieb darauf nicht eingerichtet ist. Auswirkungen auf die Ausführungsfristen und Liefertermine sowie auf die Vergütung hat er unverzüglich, soweit möglich vor Ausführung, anzuzeigen.

§ 4 Qualitätssicherung

- (1) Der Lieferant/Hersteller hat sämtliche Unterlagen, die ihm zur Ausführung des Vertrages überlassen worden sind, auf erkennbare Mängel oder Unstimmigkeiten zu prüfen. Er hat diese unverzüglich anzuzeigen. Soweit der Lieferant/Hersteller zur Ausführung des Vertrages von uns Waren oder Material erhält, so hat er den Zustand in geeigneter Weise vor Beginn der Ausführung zu dokumentieren. Er hat diese ebenfalls auf erkennbare Mängel oder Unstimmigkeiten zu prüfen und diese anzuzeigen.
- (2) Bedenken gegen die vertragsgemäße Ausführung, insbesondere hinsichtlich der überlassenen Unterlagen, der weiteren Festlegungen und/oder der von uns erteilten Weisungen und/oder hinsichtlich des zu verwendenden Materials, hat der Lieferant/Hersteller unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Wir behalten uns die Prüfung der vertragsgemäßen Ausführung durch den Lieferanten/Hersteller vor. Dieser hat uns dazu auf Aufforderung Auskünfte zu erteilen und Einsicht in den Produktionsprozess zu gewähren, soweit dadurch keine Betriebsgeheimnisse offenbart werden.
- (4) Von der jeweiligen Partei als Betriebsgeheimnisse bezeichnete Informationen sind durch die Parteien absolut vertraulich zu behandeln, auch über die Abwicklung des Vertrages hinaus.
- (5) Eine förmliche Abnahme hat grundsätzlich stattzufinden. Jede Partei kann auf ihre Kosten einen Sachverständigen hinzuziehen. Der Befund ist in gemeinsamer Verhandlung schriftlich niederzulegen. In die Niederschrift sind etwaige Vorbehalte wegen bekannter Mängel aufzunehmen, ebenso etwaige Einwendungen des Lieferanten/Herstellers. Weiter kann ein Vorbehalt wegen einer Vertragsstrafe aufgenommen werden. Jede Partei erhält eine Ausfertigung. Abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

§ 5 Termine/Fristen

- (1) Die Parteien vereinbaren verbindliche Bearbeitungsfristen und Liefertermine. Diese sind angemessen zu verlängern, soweit angewiesene geänderte und/oder zusätzliche Leistungen nicht innerhalb der vereinbarten Termine mit ausgeführt werden können.
- (2) Die Ausführung ist nach den vertraglich vereinbarten Fristen zu beginnen, angemessen zu fördern und zu vollenden. Die Vollendung bedeutet dabei die abnahmereife Fertigstellung.

Verzögert der Lieferant/Hersteller den Beginn der Ausführung oder kommt mit der Fertigstellung in Verzug, kann dem Lieferanten/Hersteller nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Abhilfe der Auftrag entzogen werden (Sonderkündigungsrecht).

- (3) Der Lieferant/Hersteller ist verpflichtet, uns über jede drohende oder eingetretene Nichteinhaltung einer Bearbeitungsfrist oder eines Liefertermins, deren Ursachen und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung unverzüglich zu informieren. Eine Behinderung der Ausführung hat der Lieferant/Hersteller soweit zumutbar auf eigene Kosten zu beseitigen. Er hat Vorkehrungen zu treffen und alles ihm Mögliche zu unternehmen, Schaden von den Vertragsparteien abzuwenden. Der Eintritt des Lieferverzuges bleibt davon unberührt.
- (4) Für den Fall des Lieferverzuges stehen uns alle gesetzlichen Ansprüche zu.
- (5) Die Parteien können eine Vertragsstrafe zur Einhaltung der Fristen hinsichtlich dem Beginn der Ausführung, deren Vollendung sowie der Lieferung vereinbaren. Die Vertragsstrafe ist werktäglich festzulegen und in der Summe zu begrenzen. Ist eine Vertragsstrafe vereinbart, so kann deren Geltendmachung bis zur Fälligkeit der Schlussrechnung des Lieferanten/Herstellers vorbehalten werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften des BGB.

§ 6 Gefahrenübergang - Versendung

- (1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit ordnungsgemäßer und vollständiger Lieferung frei Haus am vereinbarten Bestimmungsort auf uns über.
- (2) Wird die ganz oder teilweise ausgeführte Leistung vor der Abnahme durch höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr, oder andere objektiv für den Lieferanten/Hersteller unabwendbaren Umstände beschädigt oder zerstört, so hat dieser für die ausgeführten Teile der Leistung keine Vergütungsansprüche. Für die übrigen Teile bestehen gegenseitig keine Ersatzansprüche.
- (3) Der Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz.

§ 7 Mängel, Haftung, Versicherung

- (1) Gesetzliche Mängelrechte stehen uns uneingeschränkt zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. Schadensersatz zu verlangen. Bei Gefahr im Verzug sind wir berechtigt, nach entsprechender Anzeige an den Verkäufer Mängelbeseitigung auf Kosten des Verkäufers selbst vorzunehmen.

Wird die hergestellte/gelieferte Sache bestimmungsgemäß in eine andere Sache eingebaut, so umfassen die Ansprüche im Fall eines Mangels der hergestellten/gelieferten Sache in jedem Fall auch die Lieferung zur/die Abholung vom Einbauort sowie die Kosten des Aus- und Einbaus. Weiterhin zu ersetzen sind in diesem Fall alle durch die Mangelhaftigkeit verursachten Folgeschäden.

- (2) Bereits während der Ausführung auftretende und erkennbare Mängel hat der Lieferant/Hersteller umgehend zu beseitigen. Hat er den Mangel zu vertreten, so hat er den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Kommt der Lieferant/Hersteller der Pflicht zur Beseitigung des Mangels nicht nach, so können wir ihm eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels setzen und erklären, dass wir ihm nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Auftrag entziehen. (Sonderkündigungsrecht).
- (3) Ist ein Mangel ganz oder teilweise auf die Unterlagen, die dem Lieferanten/Hersteller zu Ausführung des Vertrages überlassen wurden, auf Waren oder Material oder auf weiteren Festlegungen oder von uns erteilten Weisungen zurückzuführen, so wird der Lieferant/Hersteller von der Haftung nur dann frei, wenn er die ihm obliegende Mitteilung über Bedenken gemacht hat. Das Gleiche gilt für Schäden Dritter bezüglich der Freistellungsverpflichtung.
- (4) Der Verkäufer gewährleistet, dass die Ware frei von Rechten Dritter geliefert wird und durch die Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Der Verkäufer stellt uns insoweit von etwaigen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei.
- (5) Eine Einschränkung oder Erweiterung der Haftung kann in begründeten Sonderfällen vereinbart werden. Eine solche Vereinbarung hat schriftlich zu erfolgen.
- (6) Für die vertragsgemäße Ausführung sowie für Mängelansprüche können Sicherheiten vereinbart werden. Für diese gelten die Regelungen des BGB.
- (7) Der Lieferant/Hersteller ist verpflichtet, uns von jeglicher Haftung gegenüber Dritten bzw. von Ansprüchen Dritter, die durch Herstellung, Lieferung, Lagerung oder Verwendung der gelieferten Ware entstehen, auf erstes Anfordern freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung gilt nicht, soweit der Anspruch auf grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung unsererseits beruht.
- (8) Es gelten die Verjährungsfristen des BGB.
- (9) Der Lieferant/Hersteller ist verpflichtet, während der Laufzeit dieses Vertrages stets eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer ausreichenden Mindest-Deckungssumme in Höhe von € 8.000.000,00 pro Personenschaden bzw. € 3.000.000,00 pro Sachschaden zu unterhalten. Etwaige weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

§ 8 Vergütung

- (1) Die Vergütung versteht sich für Lieferung frei Haus, einschließlich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer sowie einschließlich der Kosten für Verpackung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- (2) Werden bei der Ausführung geänderte oder zusätzliche Leistung angeordnet und ist den Parteien ein Festhalten an der vereinbarten Vergütung nicht mehr zuzumuten, so haben die Parteien einen Anspruch auf Anpassung der Vergütung auf Grundlage der Kalkulation der vereinbarten Vergütung. Nicht zumutbar ist ein Festhalten in der Regel dann, wenn die wie vorstehend angepasste Vergütung um 10 % über oder unter der vereinbarten Vergütung liegt. In diesen Fällen soll eine Nachtragsvereinbarung vor Ausführung getroffen werden.
- (3) Eine Vergütung für ohne Anweisung erbrachte, geänderte oder zusätzliche Leistungen steht dem Lieferanten/Hersteller nicht zu. Er hat sie auf Verlangen zu beseitigen. Kommt er diesem Verlangen innerhalb angemessener Frist nicht nach, so kann dies auf seine Kosten geschehen. Er haftet darüber hinaus für alle durch sie entstandenen Schäden.
- (4) Der Lieferant/Hersteller hat seine Leistungen prüfbar abzurechnen. Eine Abrechnung hat gegenüber uns spätestens innerhalb von 5 Wochen nach Fertigstellung oder 3 Wochen nach Lieferung erfolgen.
- (5) Die Vergütung ist zahlbar innerhalb von 14 Tagen ab ordnungsgemäßer Rechnungsstellung mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ab ordnungsgemäßer Rechnungsstellung netto.
- (6) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in vollem gesetzlichem Umfang zu.

§ 9 Planunterlagen und andere fachtechnische Unterlagen

Planunterlagen und andere fachtechnische Unterlagen unterliegen unserem Eigentums- und Urheberrecht. Diese Unterlagen sowie Kostenvoranschläge dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Zur Angebotsbearbeitung erhaltene Planunterlagen und andere fachtechnische Unterlagen einschließlich etwaiger Kopien, auch soweit auf eigenen Plan-/Briefkopf übernommen und/oder ergänzt/verändert, sind vom Lieferanten/Hersteller auf Verlangen unverzüglich an uns zurückzugeben. Das gilt insbesondere, wenn der Vertrag nach Übergabe der Planunterlagen und/oder anderen fachtechnische Unterlagen nicht oder nicht auf Grundlage dieser Unterlagen zustande kommt.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Einheitsrechts, insbesondere des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenverkauf.
- (2) Ist der Lieferant/Hersteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle unmittelbaren oder mittelbaren Streitigkeiten aus diesem Vertrag unser Geschäftssitz. Dasselbe gilt, wenn der Lieferant/Hersteller keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder dessen Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt bei der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Lieferanten/Hersteller einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hier durch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.